Miszellen.

[**Savignys Marburger Methodenlehre.**] Es wäre merkwürdig, wenn der Verfasser des bedeutendsten Werkes über die Geschichte der Rechtswissenschaft sich nicht auch mit der Theorie dieser Wissenschaft dauernd und erfolgreich beschäftigt hätte. Jeder kennt die noch heute wertvollen methodologischen Teile in Savignys Spätwerk, im ersten Bande seines „Systems“ von 1840. Die beiden Programmschriften der älteren historischen Rechtsschule, die Streitschrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“, 1814, und der einleitende Aufsatz seiner „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft“, 1815, enthalten die berühmten Dogmen über den historischen Charakter der Rechtswissenschaft. Aber noch früher, in einem Briefe an Heise von 1808, teilt er mit, daß ihn nur Mangel an Zeit und Büchern verhindere, „eine historische Übersicht der Schriften über die juristische Methodologie“ zu verfassen.[1]) Und in seine Anfängerzeit, in sein 24. Lebensjahr, in das 4. Semester seiner Marburger Privatdozentenzeit, also das Sommersemester 1802, fällt eine Vorlesung, die der Index lectionum wie folgt aufführt: „Herr Doktor von Savigny aber hält öffentlich nach einem eigenen Plan Vorlesungen über juristische Methodologie.“[2]) Im folgenden Wintersemester 1802 auf 3 heißt es: „Eine öffentliche Anleitung zum eigenen Studium der Jurisprudenz giebt wöchentlich in zwei Stunden Herr Doktor von Savigny und verbindet damit eine kritische Übersicht der neuesten juristischen Literatur“. Von der ersten, wohl einstündigen Vorlesung scheint sich keine Spur erhalten zu haben; von der zweiten aber, die sicher nur eine Erweiterung der ersten darstellt, besitzen wir glücklicherweise ein in der preußischen Staatsbibliothek aufbewahrtes Kollegheft von keinem geringeren Studenten als Savignys genialem Schüler und Freund Jacob Grimm.[3]) Allerdings trug Savigny entgegen der damaligen Gewohnheit frei vor, und zwar hier „nach eigenem Plane“, d. h. ohne Zugrundelegung eines Lehrbuchs (wie auch Erb- und Obligationenrecht; dagegen las er laut Ankündigung Strafrecht nach Meister, Pandekten nach Böhmer, römische Rechtsgeschichte nach Hugo).[4]) Das Kollegheft stellt

---

[1]) Her. von Lenel, in dieser Zeitschrift XXXVI 1915 S. 114/5.

[2]) Herr Kammergerichtsreferendar v. Dewitz hatte die Freundlichkeit, auf meine Bitte diese und die folgenden Stellen des Lektionskatalogs nachzuschlagen. Die Angaben von Stoll, Der junge Savigny (1927) 172[2], sind unvollständig; unsere Vorlesung ist überhaupt nicht erwähnt.

[3]) Handschriftenabt. Germ. qu. 964.

[4]) Felgentraeger stellt neue Untersuchungen über den Einfluß Hugos

daher keine Nachschrift nach Diktat dar, sondern Grimms eigene Ausarbeitung, und zwar, wie sich an manchen Einzelheiten zeigt, eine häusliche Reinschrift nach den Kollegnotizen. Es bedarf dennoch keiner Begründung, daß wir in dem Kollegheft eines seinem Lehrer mit Kopf und Herz völlig ergebenen Mannes wie Jacob Grimm — für mich der größte unter den deutschen Gelehrten (und unter den großen Gelehrten der deutscheste) — eine Quelle hohen Ranges zu erblicken haben. Leider ist sie bisher die einzige; wohl deshalb hat die gesamte weitschichtige Savignyliteratur von dieser wichtigen Vorlesung und erst recht von der erhaltenen Quelle bis vor kurzem keine Kenntnis empfangen. Vielleicht lockt diese Mitteilung eine weitere Handschrift hervor.

Die erste, nur bibliographische Nachricht darüber brachten 1926 die „Mitteilungen aus der preußischen Staatsbibliothek", zugleich mit der Angabe, daß ebenda eine Abschrift dieses Kollegheftts von Jacobs jüngerem Bruder Wilhelm erhalten sei.[5]) Hierzu ist zu sagen, daß Wilhelm, der die Universität erst nach Jacob bezog und daher die Vorlesung nicht hören konnte, keine bloße Abschrift genommen, sondern einige Abänderungen vorgenommen hat, die zwar textkritisch unmaßgeblich, aber doch sachlich z. T. bemerkenswert sind. Diese Mitteilung blieb unbeachtet. Aber im nächsten Jahre erschienen gleichzeitig zwei Schriften, die dicht an den Fund heranführten. In der großen Stoffsammlung, durch die der verdiente Literaturhistoriker und Schulmann Stoll in Kassel den Grund zu der noch fehlenden Savignybiographie legte, steht eine Anmerkung, wonach sich im Berliner Grimmschrank ein „schönes", d. h. schön geschriebenes Kollegheft Wilhelm Grimms über seines Lehrers „Anleitung zu einem eigenen Studium der Jurisprudenz" (Methodologie) befände[6]); Stoll bemerkt richtig, daß es sich um einen Pappband handelt, während er den noch wertvolleren Inhalt des Heftes nirgends benutzt. Als gleichzeitig Felgentraeger den glücklichen Gedanken verwirklichte, Savignys Besitzlehre, an der dieser bekanntlich eben damals arbeitete, nach den Kollegheften darzustellen, fiel auch ihm nur Wilhelms Abschrift in die Hände: hieraus brachte er, dem Thema seiner Abhandlung entsprechend, vier von Savigny beispielsweise eingestreute besitzrechtliche Stellen.[7]) Aber da hier auch der Titel der Vorlesung mitgeteilt war, ging ich im Zusammenhang mit Vorarbeiten für ein seit langem angekündigtes ge-

---

auf Savignys Frühzeit mittels eines anderen Kollegheftes von Jacob Grimm in Aussicht (in dieser Zeitschrift LII 1932 S. 455 [1]). Ich mache noch auf die unveröffentlichten Briefe Savignys an Hugo aufmerksam (vgl. Thomas Diplovatatius, her. v. Kantorowicz und Schulz I, 1919, S. XXIV).

[5]) Bd. 8 S. 162; Germ. qu. 964a. Das im 5. Bande (1923) veröffentlichte Inventar der Grimmschränke enthält nichts zur Sache.

[6]) S. 225[1] des Anm. 2 gen. Werkes.

[7]) Felgentraeger, F. C. v. Savignys Einfluß auf die Übereignungslehre (1927) 27ff.

schichtliches Werk[8]) der Sache nach und mußte daher bald auf Jacobs Urschrift stoßen. Ihre Lektüre überzeugte mich von dem hohen geistesgeschichtlichen Wert dieser Vorlesung, die (neben wenigen und wenig aufschlußreichen Briefen) den einzigen Einblick in die erste Entwicklungsphase von Savignys Grundanschauungen gewährt. Im Sommersemester 1932 hielt ich, nachdem die erforderlichen Photographien und Abschriften hergestellt waren, ein Seminar über dieses Savignykolleg; ein Teilnehmer, Referendar v. Dewitz, hat die kritische Ausgabe des Jacob Grimmschen Kollegheft übernommen. Auf diese kommende Veröffentlichung hinzuweisen und zu verhindern, daß sie im Meer des Gedruckten untergeht, ist der Hauptzweck dieser Mitteilung. Denn bei Savignys Marburger Methodenlehre, wie ich vorschlage zu sagen, handelt es sich um ein Werk von außergewöhnlicher Bedeutung.

Man kann die geschichtliche Bedeutung eines Werks an drei — leider in hohem Maße voneinander unabhängigen — Maßstäben messen: Verdienst, Qualität, Erfolg.[9]) Dem Verdienste nach beurteilt, geht die Leistung des jugendlichen Reformators weit über die Einsichten seiner Zeit hinaus. Allerdings wäre noch zu untersuchen, welches das Verhältnis zu Schellings berühmten „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums“ ist; sie wurden ebenfalls im Sommersemester 1802 gehalten[10]) und könnten vorbildlich gewirkt haben. Denn mit Schelling hat Savigny nicht nur auf seiner sächsisch-thüringischen Bildungsreise 1799—1800 in Jena eifrig verkehrt[11]), sondern er hat auch, wenn der Gedenktafel an Schellings Wohnhaus Fürstengraben 8 zu trauen ist, dort 1800 gleichzeitig mit ihm, also wohl bei ihm, gewohnt.[12]) Andererseits wird schwer enttäuscht sein, wer in der Vorlesung nach dem Einfluß Herders suchen wollte; hat man doch neuerdings[13]), sichere Ergebnisse der Forschung angreifend, Herder an Stelle Schellings setzen wollen, und hier ist nichts dergleichen auch nur vorbereitet.[14]) Der Qualität nach beurteilt,

[8]) Vgl. Aus der Vorgeschichte der Freirechtslehre (1925) 37[69] und schon Rechtswissenschaft und Soziologie (1911) 11[10].

[9]) Vgl. Kantorowicz, Grundbegriffe der Literaturgeschichte, Logos XVIII (1929) 118.

[10]) Schellings sämtliche Werke I. Abt. 5. Bd. 207—316.

[11]) Vgl. Stoll, F. K. v. Savignys sächsische Studienreise, Programm des Kgl. Friedrich-Gymnasiums zu Cassel (1890) 14, 34f., 37ff. (wozu das Anm. 2 erwähnte Werk Ergänzungen bietet), Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft II (1910) Textband S. 188, 214ff.

[12]) „F. C. v. Savigny
1802
I. v. Schelling
1798—1803“
Meine Nachforschungen in Jena nach der Quelle dieser der Savignyliteratur unbekannten Inschrift führten nur auf eine lokale „Tradition“ (1913). Die Jahreszahl 1802 ist jedenfalls in 1800 zu verbessern.

[13]) Zwilgmeyer, Die Rechtslehre Savignys (1929) 47ff.

[14]) Über die Frage Schelling oder Herder s. Kantorowicz, Volksgeist

enthält die Vorlesung neben schwachen Partien eine Reihe wahrhaft tiefer Einsichten in noch heute ungelöste Grundprobleme der Rechtsphilosophie; in allen drei Teilen — der „absoluten Methodik", der „Methodik des literarischen Studiums" und der „Methodik des akademischen Studiums" — finden wir Perlen der Erkenntnis und der Beurteilung, die neben der ausgebreiteten Gelehrsamkeit bei einem so jungen Manne Staunen erregen. Der Erfolg schließlich war einzigartig, denn auf diesen Gedanken beruht zum großen Teil die Programmschrift von 1814, die das Schicksal der deutschen und nicht nur der deutschen Jurisprudenz so tief beeinflußt hat. Über diese Punkte wird die Einleitung der Ausgabe einiges bringen und die künftige Forschung vermutlich viel zu sagen haben. Hier soll niemandem vorgegriffen werden, außer darin, daß ich es vorziehe, hier selber gewisse falsche Auffassungen über Savigny als Philosophen richtigzustellen, die ich auf Grund der früher zugänglichen Quellen verbreitet habe. Diese Möglichkeit, die Beurteilung von Savignys Methodologie bedeutend in melius zu reformieren, ist eine der erfreulichsten Seiten des Fundes.

Es kann nicht mehr aufrechterhalten werden, daß Savigny „sich mit Philosophie und Rechtsphilosophie in einem für sein Zeitalter ungewöhnlich geringen Maße befaßt" habe, und nur der Schellingschen Philosophie eine kurze Zeit lang nahegetreten sei.[15]) Die Vorlesung zeigt deutlicher als seine Jugendbriefe, daß er auch Fichte, über den er bemerkenswert urteilt, studiert hat, und vor allem, daß er durch die kritische Philosophie Kants tief beeinflußt worden ist (während der angebliche „Kantianer" Hugo nur den vorkritischen Kant und auch diesen schlecht genug verstanden hat).[16]) Vielfach begegnen Stellen, die auf ein gründliches Studium Kants (dessen Name in Grimms Aufzeichnungen wohl nur zufällig fehlt) hinweisen, und die nur aus Kant zu verstehen sind. Hier seien zwei Stellen vorgebracht. Schon die Fragestellung: „Wie ist überhaupt eine Interpretation möglich?" ist im Stile der Vernunftkritik gesagt und gedacht. Erst recht die Antwort: „Der Inhalt des Systems ist die Gesetzgebung, also Rechtssätze. Um sie teils einzeln, teils im Zusammenhang zu erkennen, be-

und historische Rechtsschule, Hist. Zschr. 108 (1912) 305ff. (S. 305 ist Z. 20 v. o. statt „Kultur" zu lesen „Humanität") und außer den dort Zitierten noch Frensdorff, in dieser Zeitschrift Germ. Abt. XXIX 1908 S. 62.

[15]) So in meiner Schrift: Was ist uns Savigny?, Recht und Wirtschaft 1 S. 7 der (vergriffenen) Buchausgabe 1912. Übrigens habe ich schon in der Einleitung und dem Apparat der Anm. 19 erwähnten Briefsammlung richtigere Angaben über Savignys Verhältnis zur Philosophie (Kant, Jacobi, Fichte) gemacht (S. 64[12], 72[1-6]).

[16]) Die geistvolle, aber exzentrische Schrift von F. v. Hippel, Gustav Hugos juristischer Arbeitsplan (1931), die Hugo, über den schon die Zeitgenossen (auch Savigny) gelächelt haben, noch uns als Führer hinstellt, verkennt die Bedeutung der Göttinger Tradition, namentlich Pütters, und überschätzt damit Hugos Verdienst, erst recht die Qualität seiner Werke; vgl. dazu treffend Felgentraeger am Anm. 4 gen. Ort S. 455f.

dürfen wir eines logischen Mediums, der Form, d. h. der logischen Bedingung der Erkenntnis allen Inhalts der Gesetzgebung." Von der Philosophie überhaupt spricht Savigny hier noch mit tiefster Achtung. Das Naturrecht läßt er noch neben den „positiven Gesetzen" als Quelle der „Gesetzgebungswissenschaft" gelten, wie er im Geiste des 18. Jahrhunderts sagt. Er nennt sie — und gründet darauf seine Einteilung — eine sowohl „philologische" (historische) als „philosophische" Wissenschaft, und philosophisch ist sie ihm in dem Maße, als sie systematisch ist. Damit aber gliedert sich die Rechtswissenschaft in die allgemeine Philosophie ein: „Alles System führt auf Philosophie hin. Die Darstellung eines bloß historischen Systems führt auf eine Einheit, auf ein Ideal, worauf sie sich gründet, hin. Und dies ist Philosophie." „Ideal" ist hier im kantischen Sinne von „Idee" gemeint. Aber damit droht der Rechtswissenschaft eine Gefahr, die ihm besonders an Fichte klar geworden ist: „In diesen fichtischen Werken hat es sich gezeigt, wie notwendig bei einer philosophischen Bearbeitung der Jurisprudenz die Verbindung mit Politik ist. Es ist bei Fichte sichtbar, wie er sich selbst darüber keine eigentliche Rechenschaft gegeben hat, er hat sehr viele politische Darstellungen, ohne daß er sich selbst dessen bewußt gewesen zu sein scheint." Und so schließt denn die „absolute Methodik" mit den menschlich ergreifenden und sachlich so aufschlußreichen Worten: „Die gewöhnliche Ansicht vom Studium des Naturrechts ist, daß es dem Studium der positiven Jurisprudenz als Vorkenntnis vorausgehen müsse. Es ist aber schon Herabwürdigung einer philosophischen Wissenschaft, sie als bloße Vorkenntnis einer historischen zu betrachten. Aber auch bloß als Vorkenntnis ist Philosophie dem Juristen durchaus nicht notwendig. Jurisprudenz an sich kann ebensogut ohne Naturrecht, als mit solchem studiert werden. Dies fließt schon daraus, daß in Zeiten, wo gar keine Philosophie studiert wurde, oder wenigstens so, daß man sie jetzt nicht mehr für Philosophie halten würde, die Jurisprudenz doch in einem sehr blühenden Zustand sein konnte. Wer nicht zur Philosophie getrieben wird, der lasse sie liegen. Ihr Studium erfordert nicht bloß ein halbes Jahr, sondern ein ganzes Leben."

Hier tritt, bei dem Aristokraten Savigny, schon der Würdegedanke auf, der ihn später auch jede praktische Orientierung der Rechtsdogmatik als unwürdig verwerfen ließ.[17]) Aber es zeigt sich hier ein noch intimeres Moment, auf das auch ein unmittelbar vorhergehender Hinweis auf sein Lieblingswerk unter Goethes Schriften deutet: Wie Wilhelm Meister war Savigny — seine Bildnisse bekunden es — ein „Entsagender". Wir verstehen jetzt besser und anders, warum sein Curriculum vitae nicht das obligate Semester Philosophie aufwies[18]),

---

[17]) Vgl. dazu Landsberg 247ff. und den oben Anm. 14 gen. Aufsatz S. 317f., die Anm. 15 gen. Schrift S. 18ff.

[18]) Veröffentlicht von Stintzing, F. C. v. Savigny (1862) 1.

warum er später die Rechtsphilosophie aus den preußischen Juristenfakultäten, bis dahin ihre Hochburg, vertrieb, und in so scharfen Kampf mit Hegel und seiner Schule geriet, der er auch die rechtsbeflissene Jugend zuströmen sah. Nicht Verachtung der Philosophie, wie man bisher auf Grund mancher späteren Äußerungen annehmen mußte, hat ihn bestimmt, sondern weit eher ein Schauer vor ihrer dämonischen Gewalt. Das schwache Argument, mit dem er hier seine Warnung begründet, sollte gewiß nur diesen Zusammenhang verdecken; die Römer, auf die es ersichtlich gemünzt war, trieben ja Rechtsgeschichte noch weniger als Rechtsphilosophie. In dieser gewollten Entsagung zeigt sich jene nur unter schärfster Anspannung des Willens ausführbare planmäßige Lebensgestaltung, die Savigny fast ein halbes Jahrhundert hindurch allen quälenden Leiden zum Trotz an der „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter" arbeiten ließ, und über die sein Jugendfreund Creuzer in einem Brief von 1804 folgendes mitteilt: „Er ist eine durchaus systematische Natur, der sich sein ganzes wissenschaftliches Leben schon nach bestimmten Gränzen abgesteckt hat. Alle seine literarischen Pläne sind schon entworfen. Er hat mir dies noch im vorigen Jahre mündlich detailirt, und es war mir so merkwürdig, daß ich mir ein kleines schriftliches Memoire darüber machte."[19]) Dieser Plan fällt also gerade in das Jahr 1803 und enthielt vermutlich den Ausschluß weiterer philosophischer Studien.

Aber solche gewaltsame Kasteiung des Geistes bleibt selten ungebüßt. Wer darauf verzichtet, sich selbst einen philosophischen Standpunkt zu erarbeiten, fällt rettungslos der Philosophie oder Philosophasterei seiner näheren und weiteren Umgebung zum Opfer. Gleich nach der Marburger Methodenlehre und dem sofort erschienenen „Recht des Besitzes" nimmt Savignys Rechtsanschauung die Wendung ins Romantische, die sowohl der Natur Savignys als der Natur einer praktischen Wissenschaft wie der vom Recht stracks entgegenlief. Die Marburger Methodenlehre enthält zwar bereits manche weitgehende Äußerungen begriffsjuristischer und historistischer Art, sie weisen aber noch keineswegs die spätere romantische Note der Abkehr von Praxis und Gegenwart auf. Die wichtigsten Ursachen des Umschwunges waren die Vermählung mit Bettinas Schwester Kunigunde Brentano (1803) und die damit fürs Leben gefestigte Verbindung mit dem jüngeren Romantikerkreis, wozu vielleicht noch die zarte Neigung für die Günderode trat[20]), dann der fortdauernde Einfluß Schellings und der beginnende, dann immer stärkere Einfluß Jacob Grimms und seiner Theorien über die Entwicklung von Sprache und Dichtung[21]), die das

---

[19]) Hrsg. von Kantorowicz, Savignybriefe, Neues Archiv für die Geschichte der Stadt Heidelberg (1925) 113. Vielleicht findet sich das Schriftstück doch noch in Creuzers Nachlaß, Staatsbibliothek Karlsruhe.

[20]) Vgl. die Anm. 19 angeführte Briefsammlung S. 65—67.

[21]) Vgl. Tonnelat, Les Frères Grimm, Leur Oeuvre de Jeunesse (Paris

Vorbild für Savignys spätere Theorien über Recht und Rechtswissenschaft wurden, weiter die tiefe und dauernde Versenkung in die Welt der mittelalterlichen Rechtsquellen und Rechtswissenschaft, und schließlich vielleicht mehr als alles andere die Leiden und Demütigungen der Franzosenzeit, die in Savigny wie in so vielen Deutschen einen leidenschaftlichen Nationalismus wachriefen, mit dem sich eine gründliche Abneigung gegen alles verband, was an Naturrecht, Revolution und „willkürliche" Gesetzgebung erinnerte. Am Ende steht die Volksgeistlehre, deren methodische und politische Folgen die nächsten Jahrzehnte beherrschen und noch heute nicht ganz überwunden sind.

Kiel, z. Z. Florenz. H. Kantorowicz.

[Das angebliche rescriptum divi Pii über Bereicherungsklagen gegen Mündel.] Bei nichtautorisierten Rechtsgeschäften eines Mündels kennt unstreitig schon das klassische Recht eine Bereicherungseinrede (Gaius 2, 84). In den Digesten sind auch Bereicherungsklagen gegen Mündel bezeugt, die teilweise auf das in D. 26, 8, 1 pr. erwähnte rescriptum divi Pii zurückgeführt werden. In D. 3, 5, 33 ist ferner bei einem Anspruch aus Geschäftsführung für den Mündel ein Reskript des Pius erwähnt.

Albertario[1]) hat die Verfälschung des Reskriptes fr 1 pr nachgewiesen und daraus auf Unechtheit der besonderen Bereicherungsklagen gegen Mündel geschlossen, aber meist Widerspruch gefunden.[2]) Ein Hauptbedenken, die Unwahrscheinlichkeit so weitgehender Fälschungen durch die Kompilatoren, verliert an Gewicht durch die Annahme, daß zu den Bereicherungseinreden schon im vorjustinianischen Kognitionsprozeß auch Bereicherungsklagen hinzugetreten seien, daß dies zusätzlich in fr 1 pr vermerkt und deshalb später fälschlich als Neuerung des Pius angesehen worden sei.[3]) Letzteres trifft in der Tat zu, schließt aber nicht aus, daß Bereicherungsklagen aus nichtautorisierten Rechtsgeschäften von Mündeln auch in klassischer Zeit schon vorkamen.

1. Einwandfrei bezeugt sind die nirgends mit einem Reskript von Pius in Zusammenhang gebrachten Bereicherungseinreden: ein Mündel, der ohne tutoris auctoritas Bezahlung seiner Forderung annimmt und diese hinterher gegen den Schuldner einklagt, ist durch exceptio doli abzuweisen, wenn er zur Zeit der litis contestatio noch durch die empfangene Zahlung bereichert ist:

> Gaius 2, 84: . . . . sed tamen si ex ea pecunia locupletior factus sit et adhuc petat, per exceptionem doli mali summoveri potest.
> Paul D. 46, 3, 15: Pupillo solvi sine tutoris auctoritate non

1912) 62ff. Auf diesem Umwege und jetzt kamen in der Tat Herdersche Gedanken, die aber nicht die Rechtsphilosophie betrafen, zur Geltung.

[1]) Rend. Ist. Lomb. 46, 845ff.

[2]) Bonfante, Corso 1, 440 n. 1; Rabel, St. Bonfante 4, 296ff.; Ascoli, daselbst 2, 684; Maier, Prätorische Bereicherungsklagen 5.

[3]) So Siber, Röm. PrivR. 221f.